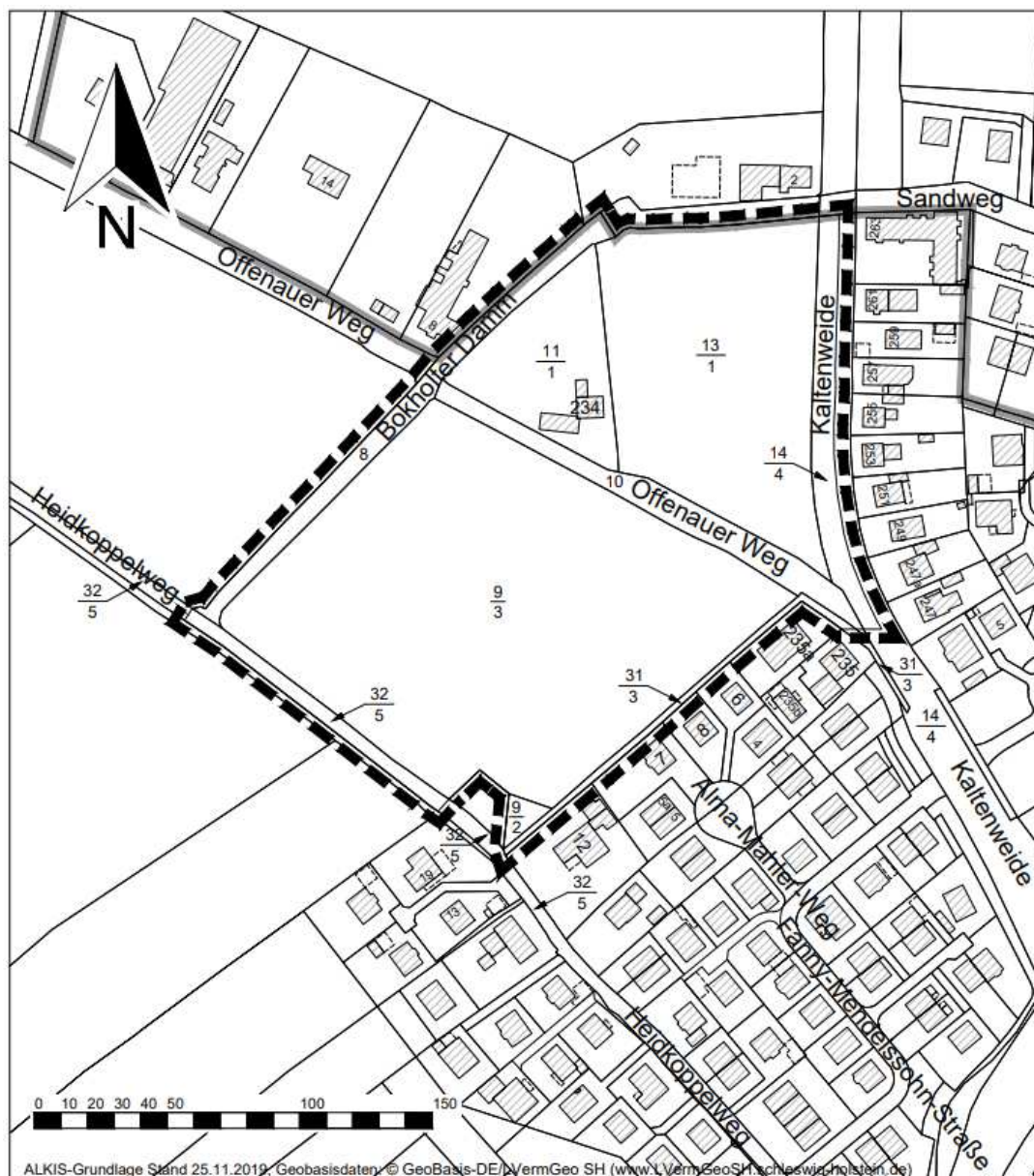


Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 166 „Wohngebiet Bokholter Damm“ der Stadt Elmshorn

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 166 tritt mit Beginn des Tages nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Elms-horn, Schulstraße 15 – 17, in Zimmer 314 während der Sprechzeiten (Montag – Frei-tag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, weitere Zeiten nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Bitte beachten Sie die aktuellen Zugangsbeschränkungen, die Sie auf der Internet-seite der Stadt Elmshorn unter www.elmshorn.de finden.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden zudem im Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de bereitgestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-chung schriftlich gegenüber der Stadt Elmshorn geltend gemacht worden sind. Das-selbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwä-gungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel be-gründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landes-rechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Be-bauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Be-kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Elmshorn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Elmshorn, den 02.02.2021

STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister
- Amt für Stadtentwicklung -